

**Beschluß**  
**zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**  
**und**  
**zur Richtlinie des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Gestaltung der Frauenförderungspläne im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975**

vom 17. Juni 1970

1. Für die staatlichen Organe und Einrichtungen (Staatsorgane, Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Kultur, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung u. a.) haben die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane gemeinsam mit den zuständigen Zentralvorständen der Gewerkschaften in Direktiven festzulegen, wie unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen haus-  
 haltungsplanter Einrichtungen die Grundsätze der

Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge beim Abschluß der betrieblichen Vereinbarungen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit zu verwirklichen sind.

2. In den Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der für sie geltenden Rechtsvorschriften beim Abschluß der Betriebsverträge anzuwenden.

3. Beim Abschluß der Betriebsvereinbarungen der Privatbetriebe können die Leiter der Betriebe und die für den Betrieb zuständigen Gewerkschaftsleitungen nach den Grundsätzen der Richtlinie zur Gestaltung der Betriebskollektivverträge unter Berücksichtigung der für sie geltenden Rechtsvorschriften verfahren.

Die Richtlinie zur Gestaltung der Frauenförderungspläne ist sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 17. Juni 1970

Der Ministerrat  
 der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann  
 Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Ab Januar 1970 erscheint in Weiterentwicklung der Zeitschrift VERTRAGSSYSTEM

## 5ERTSCHAFTSRECHT

### WIRTSCHAFTSRECHT

- gibt konkrete Anleitung für die Anwendung des Wirtschaftsrechts in der Praxis
- 9 dient der Weiterbildung auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
- vermittelt theoretische Erkenntnisse und praktische Erfahrungen
- 9 informiert umfassend über die Spruchpraxis des Staatlichen Vertragsgerichts, über neue gesetzliche Bestimmungen, über die Rechtsentwicklung anderer sozialistischer Staaten, über Tagungen, Konferenzen und wichtige Beratungen
- 9 enthält einen umfassenden Dokumentationsdienst zum Wirtschaftsrecht

Zeitschrift für Theorie und Praxis  
 des sozialistischen Wirtschaftsrechts

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe Staats- und Wirtschaftsrecht beim Ministerrat der DDR und vom Staatlichen Vertragsgericht beim Ministerrat der DDR

WIRTSCHAFTSRECHT behandelt insbesondere Rechtsfragen der Planung und Leitung, der Wirtschaftsorganisation und der sozialistischen Kooperation.

WIRTSCHAFTSRECHT erscheint ab Januar 1970 monatlich mit 64 Seiten + Dokumentationsdienst  
 Einzelpreis 2,— Mark • Vierteljahresabonnement: 6,— Mark

Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen.



**STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**